

Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen

(vom 2. November 1976)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 9. Sekundarschule, Realschule und Oberschule umfassen je drei Klassen.

Abs. 2 unverändert.

§ 13. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt an der Sekundarschule mindestens 28 Stunden, an der Realschule und an der Oberschule mindestens 30 Stunden wöchentlich. Sie kann in der 3. Klasse der Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Klasse der Realschule und der Oberschule auf 28 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 41. Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 117. Massgebend für den Umfang des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule (§§ 33 und 34 sowie 61) und die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne für die einzelnen Stufen.

Für die 3. Klassen der Oberstufe bestimmt der Erziehungsrat im Rahmen der Lehrpläne über Durchführung und Umfang von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht.

II. Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1977/78 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 2. November 1976

Im Namen des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:
 Gilgen
Der Direktionssekretär:
 Roemer

Die vorstehende Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen wird genehmigt.

Zürich, den 5. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Taxordnung für die Computertomographie des Schädels

(vom 5. Januar 1977)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Abschnitt VI Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

beschliesst:

§ 1. Diese Taxordnung bestimmt den Rahmen, innert welchem die Ärzte für Mitglieder anerkannter Krankenkassen für die Computertomographie des Schädels Rechnung zu stellen und die anerkannten Krankenkassen ihren Mitgliedern gegenüber hierfür aufzukommen haben.

Geltungs-
bereich

Vorbehalten bleiben die vom Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung umschriebenen Ausnahmen.

§ 2. Der Taxrahmen wird auf Fr. 320—360 festgesetzt. Er verändert sich jeweils automatisch um gleichviele Prozente, als der allgemein für die Rechnungstellung der Ärzte für Mitglieder anerkannter Krankenkassen geltende Taxpunktwert in Zukunft geändert wird.

Taxrahmen

§ 3. Die Taxe gilt unabhängig von der Zahl der untersuchten Schichten.

Inhalt
der Taxe

Befundung und Befundbericht zuhanden des überweisen- den Arztes sind inbegriffen.